

VEREINBARUNG

gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen der

xxx

in weiterer Folge „Verantwortlicher A“ genannt

einerseits und der

Techniker Krankenkasse

Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

in weiterer Folge „Verantwortlicher B“ genannt

wie folgt:

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt. Klarstellend sind sich die Parteien darüber einig, dass diese Vereinbarung rein datenschutzrechtlicher Art ist und keine weitergehenden Rechte/Pflichten, insbesondere zivilrechtlicher Ansprüche im Hinblick auf geschuldete Leistungen begründet.

(2) Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DS-GVO). Eine Übersicht dieser Prozessabschnitte ist Anlage 3 zu entnehmen. Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Partei / ein eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

§ 2

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Bereitstellung der Serviceleistungen xxx für die Versicherten der TK. Die einzelnen Verarbeitungen und Verantwortungen sind in Anhang 3 aufgelistet.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind. Zusätzlich vereinbaren die Parteien, dass die erhobenen, gespeicherten und übermittelten Daten ausschließlich nur innerhalb ihrer Zuständigkeiten verarbeitet werden dürfen.

§ 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Abs. 1 und/oder Abs.2 DSGVO.

(2) Die Parteien tragen gemeinsam dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind. Im Übrigen beachten die Parteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

§ 5

Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass der Verantwortliche A die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkungsbereich A und der Verantwortliche B die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Wirkungsbereich B bereitstellt.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegen über allen Parteien geltend machen. Sie erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Partei / den Parteien, bei der die Anfrage gestellt wurde.

Übt eine betroffene Person das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Abs. 1 und/oder nach Abs. 2 DSGVO aus, so ist die Datenübertragbarkeit nach Abs. 2 als konkrete Einwilligung des Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen A auszulegen und eine Übertragung ohne Verzögerung an den Verantwortlichen B oder an einen Vertragspartner des Verantwortlichen B übermittelt, wenn dies zwischen den beiden Parteien vorab geregelt wurde. Die Datenübertragung betrifft alle personenbezogenen und personenbeziehbare Daten, welche die betroffene Person dem Verantwortlichen A zur Verfügung gestellt hat. Die Daten sind grundsätzlich kostenfrei und zwar unabhängig davon, ob die Datenübertragbarkeit an den Verantwortlichen A, an seinen genannten Vertragspartner oder an die betroffene Person direkt erfolgt.

§ 7

(1) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Nutzer können eine entsprechende Anfrage an jede der beiden Parteien stellen. Die Anfrage wird von den Verantwortlichen hinsichtlich der von ihnen jeweils durchgeführten Verarbeitungen direkt gegenüber den Nutzern beantwortet. Im Übrigen gilt § 8. Näheres regelt die dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügte Prozessbeschreibung.

(3) Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind unter:

Ansprechpartner xxx:

Ansprechpartner TK:

erreichbar. Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist den anderen Parteien unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer

personenbezogenen Daten- und sich diese Anfrage auf den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Verantwortlicher bezieht, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die jeweils betroffene / betroffenen übrigen Partei / Parteien weiterzuleiten. Diese sind verpflichtet, der anfragenden Partei / die Parteien die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere / anderen Partei / Parteien kann / können der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

Die Verantwortlichen verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

§ 11

Allen Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 12

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

§ 13

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 14

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit. Bei den angemessenen Datensicherheitsvorkehrungen ist der anerkannte Stand der Technik grundsätzlich zu berücksichtigen.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen. Die Parteien verpflichten sich diese Maßnahmen vor Beginn der Datenverarbeitung zu implementieren, sowie diese über die Dauer des Vertrags aufrecht zu halten.

§ 15

Die in Anlage 1 angeführten Unternehmen sind im Rahmen dieser Vereinbarung Auftragsverarbeiter der jeweiligen Parteien im Sinne von Artikel 28 DS-GVO. Die Parteien verpflichten sich, jeweils einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten abzuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die eingesetzten Auftragsverarbeiter ausschließlich innerhalb Ihrer Zuständigkeiten beauftragt werden.

§ 16

(1) Die Parteien verpflichten sich, auch beim Einsatz von weiteren Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Partei / Parteien vor Abschluss eines solchen Vertrages einzuholen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Partei / die Parteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 17

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 18

(1) Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen für den Schaden gemäß Art. 82 DS-GVO, der durch eine Verarbeitung entsteht, welche durch gemeinsame Verantwortlichkeit erfolgt ist und die gemäß Art. 82 DS-GVO nicht im Einklang mit der DS-GVO steht.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der obigen Regelung, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches entstanden sind. Insoweit ist jede schadensbegründende Partei verpflichtet, die jeweils andere / anderen Partei / Parteien auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen gem. Abs. 1 freizustellen.

(3) Soweit zwischen einzelnen Parteien dieser Vereinbarung Freistellungsverpflichtungen bestehen, gelten diese auch uneingeschränkt in Ansehung möglicher Ansprüche, die sich ggf. aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit ergeben.

§ 19

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für die Laufzeit des dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Auftragsverhältnisses zwischen Verantwortlicher A und Verantwortlicher B fest geschlossen. Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Beendigung des vorgenannten Auftragsverhältnisses.

Datum, Ort, Unterschrift/Stempel Verantwortlicher A

Datum, Ort, Unterschrift/Stempel Verantwortlicher B

ANLAGE 1

Verzeichnis Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter Verantwortlicher A

Unternehmen	Zweck

Auftragsverarbeiter Verantwortlicher B

Unternehmen	Zweck

ANLAGE 2

Prozessbeschreibung „Erfüllung der Betroffenenrechte“ (Anwendungsfall „Auskunftsersuchen“ Art. 15 DSGVO)

- 1. Prozessziel: normengerechte Erfüllung der Betroffenenrechte nach EU DSGVO**
- 2. Prozessbeteiligte Rollen:**
 - a.**

Prozessschritte

1. Zugang / Annahme

Der DSB des Verantwortlichen nimmt die Betroffenenanfrage nach Dokumentation und Weiterleitung durch den Verantwortlichen entgegen.

2. Versand Eingangsbestätigung an Betroffene

Der Verantwortliche bzw. dessen DSB versendet innerhalb von 24h nach Zugang / Annahme einen Zwischenbescheid / Eingangsbestätigung an den Betroffenen. Der Zwischenbescheid /

Eingangsbestätigung wird der Nachweisdokumentation hinzugefügt.

3. Identifizierung/Legitimierung des Betroffenen

Der unter Schritt 1 genannte Verantwortliche identifiziert den anfragenden Betroffenen. Vorgehensweise und mögliche Mittel erfolgen auf der Grundlage der Orientierungshilfen der Datenschutz-Aufsichtsbehörden, exemplarisch:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/identitaetspruefung-bei-elektronischenauskunftsersuchen-nach-art-15-ds-gvo/>.

Dieser Prozessschritt erfolgt möglichst innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Anfrage des Betroffenen.

4. Information der anderen Verantwortlichen

Sofern keine berechtigten Zweifel an der Identität des Betroffenen bestehen und soweit eine Einbindung der weiteren Verantwortlichen erforderlich ist, informiert der Verantwortliche/DSB des Verantwortlichen die anderen Verantwortlichen und übersendet ihnen die zur Bearbeitung ggf. erforderlichen Daten.

5. Zusammenstellen der verarbeiteten Daten

Die jeweiligen Verantwortlichen stellen, soweit ihre jeweilige Einbindung erforderlich ist, sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Datenquellen die (Teil)-Auskunft zusammen.

6. Bereinigung der Daten um Daten Dritter

Aus Mitteilungen an einen Betroffenen werden vor Übermittlung an den Betroffenen alle personenbezogenen Daten Dritter, die nicht zwingend enthalten sein müssen, entfernt.

7. (Sichere) Übermittlung der Auskunft

Die Übermittlung von sensiblen Daten an den Betroffenen muss entsprechend des Schutzbedarfs

der Daten abgesichert erfolgen. Dieser Prozessschritt erfolgt spätestens einen Monat nach Annahme der Betroffenenanfrage (Schritt 1).

8. Information der jeweils anderen Verantwortlichen über erfolgte Auskunft

Nach Abschluss des Prozesses informiert der jeweilige Verantwortliche die jeweils anderen Verantwortlichen unter Angabe der einheitlichen Fallnummer via transportverschlüsselter E Mail. Dieser Prozessschritt erfolgt spätestens einen Monat nach Annahme der Betroffenenanfrage (Schritt 1).

Allgemeine Grundsätze:

1. Jegliche Kommunikation zwischen den Verantwortlichen erfolgt ausreichend abgesichert (verschlüsselt). Bei E-Mail-Kommunikation kommt mindestens eine erzwungene Transportverschlüsselung (TLS 1.2 oder höher) zum Einsatz.

2. Sofern in Mitteilungen an den Betroffenen sensible Daten enthalten sind, werden diese sensiblen Daten entsprechend ihrem Schutzbedarf sicher übermittelt.

3. Der einzelne Betroffenenvorgang erhält vom Verantwortlichen, der diesen Vorgang entgegennimmt, eine Fallnummer (z.B. WLP-BA-xx-ddmmyy), die sodann von allen Verantwortlichen

durchgängig verwendet wird.

4. Gesetzliche Fristen sind einzuhalten. Sofern dies absehbar oder tatsächlich nicht gewährleistet ist, muss der Verantwortliche die anderen Verantwortlichen unverzüglich informieren.

Prozessuale Abweichungen im Kontext anderer Betroffenenrechte

Der o.g. Prozessablauf beschreibt exemplarisch den Auskunftsprozess. Notwendige inhaltliche Abweichungen im Kontext anderer Betroffenenrechte werden zwischen den Verantwortlichen bei Bedarf abgestimmt.

Verpflichtung zur Überarbeitung und kontinuierlichen Verbesserung

Alle Parteien verpflichten sich zur Mitwirkung an der kontinuierlichen Verbesserung des Prozesses

für die Dauer dieser Vereinbarung.

ANLAGE 3

Prozessbeschreibung

Prozessschritte	Verantwortungsbereich	Art der personenbezogenen Daten (P-Daten)	Rechtsgrundlagen
Initialer App-Zugriff / Registrierung / Validierung	Verantwortlicher B	Geburtsdatum, KVNR	
Vergabe 2-Faktor (PIN /biometrischer Faktor)	Verantwortlicher B	PIN / biometrischer Faktor	
Anzeige der TK Doc App Services im Reiter "Beratung"	Verantwortlicher A	Geburtsdatum, KVNR	
Login über "Meine TK" und Einschreibung in den	Verantwortlicher B	KVNR, Logindaten (Passwort „Meine TK“), Telefonnummer, SMS-TAN, Vertragsdaten	

Selektivvertrag nach §140a SGB V			
Datenübermittlung für Videosprechstunde, Verifizierung und Registrierung des Versicherten	Verantwortlicher B	Versichertenstammdaten für jeweilige Videosprechstunde (bspw. KVNR, Geschlecht, Geburtsdatum, Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse)	
Datenempfang und Weiterleitung des Versicherten, Einholung der Einwilligungen ggü. xxx und Anlage des Nutzeraccounts bei xxx	Verantwortlicher A	Versichertenstammdaten	
Zugriff auf Services: Live-Chat und Anruf	Verantwortlicher A	Versichertenstammdaten, Gesundheitsdaten, Einwilligungsdaten	
		(ausschliesslich ja oder nein)	
Empfang/Behandlung Widerruf der Einwilligung in den Selektivvertrag vom Versicherten und Information an xxx diesbezüglich	Verantwortlicher B	Widerruf der Einwilligung	
Empfang Information über den Widerruf des Selektivvertrages und Deaktivierung bzw. Löschung des Accounts des Versicherten	Verantwortlicher A	Eindeutige Kennung des Versicherten, Widerruf der Einwilligung	
Accountlöschung des "Meine TK"-Accounts durch den Versicherten und Übersendung der Information an xxx	Verantwortlicher B	Eindeutige Kennung des Versicherten, Information über Accountlöschung	
Empfang der Information über Accountlöschung des "Meine TK"-Accounts durch den Versicherten und Löschung des	Verantwortlicher A	Eindeutige Kennung des Versicherten, Information über Accountlöschung	

Nutzeraccounts bei xxx			
---------------------------	--	--	--